

Richtlinie der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

zur Förderung von

Sport, Kultur und Soziales

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Soziales in Wentorf bei Hamburg auf der Grundlage freiwilliger Leistungen.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Soziales durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung, auch wenn dieser im Einzelfall eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt. Die Förderung wird im Rahmen der Finanzkraft der Gemeinde Wentorf bei Hamburg gewährt. Eine Förderung während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ist nicht möglich. Reichen die eingestellten Haushaltsmittel nicht aus, um alle Förderanträge zu berücksichtigen, ist das für die Entscheidung über den Antrag zuständige politische Gremium berechtigt, Kürzungen oder Ablehnungen vorzunehmen. Eine Verteilung der eingestellten Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage der Förderanträge.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Gewährte Zuschüsse führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Gewährung von Zuschüssen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, sowie die zuständigen politischen Gremien.
- 1.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Raumkosten für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten sowie Sachkosten. Personalkosten sowie Aufwandsentschädigungen (z.B. für Übungsleiter, Betreuer etc.) fallen nicht unter förderfähige Sachkosten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen / -bedingungen

- 3.1 Förderfähig sind Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Sport, Kultur und Soziales, die in erster Linie dem Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner von Wentorf bei Hamburg dienen und
 - von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind, seit mindestens einem Jahr bestehen und ihren Sitz in Wentorf bei Hamburg haben oder
 - von Einzelpersonen oder Zusammenschlüssen von Personen (Gruppen und Gemeinschaften) durchgeführt werden, die ihren (Wohn-)Sitz in Wentorf bei Hamburg haben
- 3.2 Im Übrigen gelten die Bewilligungsbedingungen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

4. Bedarfsplanung / Antragstellung / Bewilligung

- 4.1 Anträge auf Förderung sind grundsätzlich bis spätestens zum 31.07. des laufenden Förderjahres bei der zuständigen Verwaltungsbehörde

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister
SG Schule, Kultur, Kinder und Jugendliche
Hauptstraße 16
21465 Wentorf bei Hamburg

einzureichen.

- 4.2 Der Antrag auf Förderung hat den hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Antragsvordruck sowie eine ausführliche Begründung für die beantragte Förderung zu enthalten.
- 4.3 Über den Förderantrag entscheidet grundsätzlich der hierfür zuständige Ausschuss der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Anträge bis zu einem Förderbetrag von 800,00 EUR können im Einzelfall von der zuständigen Verwaltungsbehörde bewilligt werden.
- 4.4 Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrags des Antragstellers/ der Antragstellerin erfolgt im laufenden Haushaltsjahr.
- 4.6 Im Antragsvordruck können Angaben zu zukünftigen Bedarfen an Zuschüsse gemacht werden, diese können dann bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

Eine Rückforderung von Zuschüssen erfolgt, wenn

- unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden
- die Zuschüsse nicht wirtschaftlich verwendet wurden
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde
- die im Bewilligungsschreiben/Fördermittelbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden und
- die Mittel nicht im vollen Umfang für den Verwendungszweck verausgabt wurden.

6. Datenschutz

Es gelten die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung. Diese sind in einem aktuell gehaltenen Informationsblatt auf der Wentorfer Homepage zu entnehmen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 14.01.2019

Dirk Petersen
Bürgermeister